

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

Bezeichnung der Maßnahme: **Bebauungsplan Nr. 1 „An der Moorbeeke“, 2. Änderung, OT Dalum, Gemeinde Geeste**

Verfahrensgang: **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.04.2022 bis 17.06.2022**

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<p><u>Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 04.05.2022:</u></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.04.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas).</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen. Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o. g. Bebauungsplan und zu den Änderungen weiterhin maßgebend.</p>	
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 25.05.2022</u></p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter</p>	<p>Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird zur Kenntnis genommen, der entsprechende Antrag auf Luftbildauswertung wurde vom Vorhabenträger gestellt.</p>

<p>Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Der Anlage zum Schreiben ist zu entnehmen, dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird und der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht.</p>	
<p><u>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“, Stellungnahme vom 04.05.2022</u></p> <p>Der Unterhaltungs- Und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ (ULV) ist unterhaltungspflichtig für die Dalumer Moorbeeke (Gewässer zweiter Ordnung). Diese wird jährlich zweimal maschinell gemäht und gekrautet. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (s. Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 11.05.2022</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flurplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Ferner befindet sich das Plangebiet in der Nähe des An-/ Abfluggebiet zum Bombenabwurfplatz Engden/Nordhorn. Ich mache darauf aufmerksam, dass von dem dortigen Übungsbetrieb nachteilige Immissionen, insbesondere Fluglärm, auf das Plangebiet ausgehen. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmimmissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.</p>	
<p><u>Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 16.06.2022</u></p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <p>Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreis Emsland wird zur Kenntnis genommen. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist gewährleistet.</p>

<p>Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlagen von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernung zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. < 80 m) nicht überschreiten.</p>	
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 17.06.2022</u></p> <p>Hinweis:</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für die Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollen gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 74020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BbergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an marscheiderei@lbeq.niedersachsne.de</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeq.de/bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	
<p><u>NLWKN, Stellungnahme vom 31.05.2022</u></p> <p>Am 26.04.2022 sandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zu. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen- (NLWKN) zu dem o. g. Vorhaben.</p> <p>Darstellung des Sachverhalts Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Moorbeeke“, 2. Änderung liegt im Ortsteil Dalum nördlich der Straße „An der Schaftrift“ und südöstlich der „Danziger Straße“. Aufgrund der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist für dieses Grundstück trotz seiner Größe nur eine bedingte Ausnutzbarkeit gegeben. Durch diese Änderung wird durch eine vergrößerte überbaubare Fläche, eine tiefere Bebauung des Grundstückes zugelassen.</p> <p>Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.</p> <p>Das Vorhaben liegt am: WRRL-Gewässer: Dalumer Moorbeeke</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß Rd.Erl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird.

Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten.

Hinweise

Laut § 6 des WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften um ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften erhalten und zu verbessern.

So darf durch die Einleitung von Grundwasser während der Bebauungsphase sowie Oberflächenabfluss von versiegelten Flächen in die Dalumer Moorbeeke die Zielerreichung der WRRL nicht gefährden und nicht gegen das Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot verstoßen werden. Die Zielerreichung gemäß § 27 WHG ist sicherzustellen.

Grundsätzlich darf in Oberflächengewässer nur unverschmutztes Bauwasser eingeleitet werden.

Je nach Beschaffenheit des Grundwassers ist vor der Einleitung in die Gewässer eine Sedimentsenke vorzuschalten, damit keine Sedimente oder ähnliche Stoffe in die Oberflächengewässer geleitet werden. Auch der Eintrag von Sand / Sediment aus dem Baustellenbereich ist zu verhindern.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismen, schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen.

Durch die Einleitung des Grundwassers ist insbesondere der Eintrag von Eisen oder Ammonium, aber auch andere Nährstoffparameter sowie Sulfat

und Chlorid in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in die Gewässer zu vermeiden.
 Auch der Sauerstoffhaushalt der betroffenen Gewässer darf durch die Einleitung des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst werden.
 Die einzuhaltenden Grenzwerte sind von der Unteren Wasserbehörde festzulegen.

Einleitung Regenwasser

Die direkte Einleitung von Regen als Abwasser in ein Gewässer sollte nur erfolgen, wenn es nachweislich schadlos ist. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§ 57 WHG).
 Bedenklich ist der Abfluss von unbeschichteten Kupfer-, Zink- und Bleidächer.

Seitens der Amprion GmbH, der Gemeinde Wietmarschen, der Nowega GmbH, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, der EWE Netz GmbH, des Forstamtes Ankum, der Stadt Meppen, des staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden, der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“, des Amtes für regionales Landesentwicklung Weser-Ems, der Telekom Deutschland GmbH, der Vodafone Deutschland GmbH und der Neptune Energy Holding Germany GmbH wird mitgeteilt, dass deren Belange nicht berührt werden und entsprechend keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Verfahrensgang: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.05.2022 bis 24.06.2022**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.